

Abg. Sachse: Ich wollte nur die Ansicht der Deputation wissen, in meiner Frage lag keinesweges, daß der Redakteur nicht der Kammer verantwortlich sein sollte.

Präsident stellt hierauf die Frage: Ist die Kammer gemeint, dem Gutachten der Deputation: „daß der Redakteur den Kammern für seine Redaktion und insbesondere dafür verantwortlich gemacht werde, daß vollständig, treu und im Sinne der Sprechenden redigirt werde“ beizustimmen?

Es wird dies einstimmig bejaht.

Präsident: Im Deputations-Berichte ward gesagt, daß die von den Kammern unter aa, bb, cc, dd und ee vorgeschlagenen Bestimmungen der hohen Staatsregierung mitgetheilt und darauf angetragen werde, daß der Kammer hierüber Zusicherung ertheilt werde (s. Nr. 17 d. Bl. S. 215); somit frage ich die Kammer: ob sie gemeint ist, dem Vorschlage der Deputation beizutreten?

worauf einstimmig Ja erfolgt.

Referent D. v. Mayer: Es würden nun noch die Punkte unter A und B zu erörtern sein. Es ist bereits vorhin erwähnt worden, daß zu A eine Beschlussfassung nicht nöthig scheint. Denn das hohe Decret enthält diesfalls weiter Nichts, als eine Benachrichtigung an die Kammer, daß in Rücksicht auf die Landtagsakten, deren Druck, Format und innere Einrichtung eine Aenderung nicht beabsichtigt werde. Es ist auch deshalb in der I. Kammer kein Beschluß gefaßt worden.

Präsident: Wenn Niemand sich dagegen erhebt, so würde dem beizutreten sein, womit man allgemein einverstanden ist.

Referent D. v. Mayer: Was dagegen den Punct B betrifft in Beziehung auf die Kammerprotokolle, so muß ich bemerken, (was auch in dem Deputations-Bericht ausgesprochen ist,) daß hier ein ständischer Antrag nicht vorliegt. Dieser Antrag ist bloß bei Gelegenheit der Frage über die Abkürzung des vorigen Landtages zur Sprache gekommen, von der I. Kammer ausgegangen und von der II. nicht getheilt worden, weil es sich damals eigentlich um einen Stenographen handelte. Die II. Kammer wollte den bei ihr angestellten Stenograph, welchen die I. Kammer für sich, wenigstens abwechselnd, begehrte, nicht hergeben; sie trat also der I. Kammer, welche als Grund dafür die Erleichterung der Secretaire angegeben hatte, nicht bei, und so brachte die I. Kammer für sich den Antrag an die hohe Staatsregierung, welche darauf in dem Decrete geantwortet hat. Diese Sache scheint sich aber dadurch zu erledigen, weil einmal es kein Antrag der II. Kammer gewesen ist; zweitens: die I. Kammer über diesen Gegenstand keinen Beschluß gefaßt hat, und endlich: weil es für den Augenblick nicht hierher gehört, indem jede Kammer das Erforderliche hierüber zu jeder Zeit selbst festsetzen kann. Indessen, da selbst die Secretaire auf eine Erleichterung anzutragen gemeint sind und auch ein Mitglied der Kammer sich dafür ausgesprochen hat, so wird man darauf zurückzugehen haben, was S. 217 im Deputations-Gutachten gesagt worden ist. Die Deputation hat es für wün-

schenswerth erkannt, daß die Aufnahme der Debatten ins Protokoll auf das Wesentliche beschränkt werde. Die Landtagsordnung schreibt über die Protokollführung Nichts vor, es ist den Secretairen auch durch keinen Kammerbeschluß zur Pflicht gemacht, wie sie ihre Protokolle einzurichten haben. Es schien also der Deputation nicht an der Zeit, einen Beschluß darüber zu fassen und der Kammer vorzuschlagen. Sie glaubte vielmehr, daß dies Sache der Secretaire selbst sei, wie sie die Protokolle zweckmäßig zu führen hätten.

Abg. v. Thielau: Ich theile ganz die Ansicht des geehrten Referenten. Es ist gewiß sehr dankbar anzuerkennen, in welcher Art die Herren Secretaire die Protokolle bis jetzt geführt haben; ich bin der Ueberzeugung, daß man es stillschweigend in ihr Ermessen stelle, wie sie die Protokolle führen wollen und dem, was sie bis jetzt gethan, auch fernerhin Genüge leisten. Denn wollte die Kammer den Secretairen ausdrücklich zusagen, sie wollte es denselben gänzlich überlassen, was sie aufnehmen würden, so hätten die Kammermitglieder alsdann nicht das Recht, irgend eine Aufnahme in das Protokoll zu verlangen. Wie jetzt die Sache steht, so werden sich die Secretaire von selbst darauf beschränken, bloß das aufzunehmen, was wesentlich ist, und die Protokolle so abfassen, wie es den Verhältnissen angemessen ist. Wenn so lebhafte Debatten sind, wie beispielsweise angeführt wurden, so würden sie ohnedem von den Hrn. Secretairen nicht so wiedergegeben werden können, wie sie von den Stenographen aufgenommen werden. Wünscht nun die Kammer eine ausführlichere Aufnahme von den Secretairen, so liegt die Unmöglichkeit der Ausführung dieses Wunsches in dem Uebelstande wohl hauptsächlich, daß nur zwei Secretaire vorhanden sind und nicht viere, wie in andern Kammern. Es ist ein sehr drückendes Geschäft, welches die Secretaire übernommen haben, und jedes Kammermitglied wird ihr Opfer anerkennen. Ich fühle mich besonders dazu verpflichtet. Sind sie aber zu sehr belastet, so würde ich beantragen, daß noch zwei Gehülfen ernannt werden, entweder wie es in der Landtagsordnung vorgeschrieben, wo es denselben freigestellt wird, Gehülfen zu wählen, oder es würde durch den Antrag an die hohe Staatsregierung bewirkt werden müssen, daß statt zwei Secretaire viere von der Kammer erwählt werden könnten, und so würde der drückenden Last abgeholfen sein.

Abg. Rour: Der Secr. Richter wollte einen Vorschlag selbst der Kammer vortragen, und dieser würde vor allen Dingen zu vernehmen sein.

Secr. Richter: Meine Meinung ist allerdings auch die des Abg. v. Thielau. Ich will die Kammer nicht durch einen Beschluß binden; deshalb wird sie das, was sie den jetzigen Secretairen mehr versuchsweise gestattet, stets ändern und widerrufen können. Ich stimme übrigens ganz den Ansichten der Deputation bei, welche sie S. 217. ausgesprochen hat. Sie hat solche nicht in ein Gutachten geformt; und deshalb erlaube ich mir die beiden Sätze, welche S. 217. enthalten sind, in einen Wunsch zusammenzufassen und diesen an die geehrte Kammer zu richten, um die Sache anzuregen und die Meinung der